

Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten – Oberste Naturschutzbehörde –

Erfassung und Handhabung der Datengrundlagen zum Vollzug der FFH-Richtlinie

Nach der Meldung der FFH-Gebiete ist eine differenzierte Erfassung der hiermit in räumlichem Zusammenhang stehenden ökologischen, technisch-administrativen und sozio-ökonomischen Informationen erforderlich, die für die Bewältigung der anstehenden Vollzugsaufgaben nach der FFH-RL von Bedeutung sind. Zuverlässige Kenntnisse über das Vorkommen von Arten und Biotopen, ihre fachliche Bewertung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen sind in Hessen nur hinsichtlich der (teilweise) vorliegenden Biotopkartierung vorhanden. Hinsichtlich der heimischen Artvorkommen liegen einschlägige Informationen nur ansatzweise, unsystematisch und daher häufig in für den Gesetzesvollzug nur schwer verwertbarer Form vor. Diese Situation unterscheidet Hessen von fast allen anderen Flächenländern, die in den vergangenen 10 bis 15 Jahren erheblich mehr Mittel in die biologische Landeserkundung investiert haben und die über zumeist gut ausgestattete Fachdienststellen verfügen.

Könnte dieser Zustand, abgesehen von dem Problem, dass die Maßnahmen des Naturschutzes bei mangelhafter Begründung häufig als willkürlich erschienen sind, beim Vollzug des Landesnaturschutzrechtes noch hingenommen werden, stellt er sich beim Vollzug der EU-Vorschriften als großes Problem dar. Die Landesverwaltung muss daher so rasch als möglich in die Lage versetzt werden, auf Basis einer zuverlässigen Datengrundlage die anstehenden Vollzugsaufgaben zu bewältigen. Geschieht dies nicht, sind nicht nur Verstöße gegen übergeordnetes Europarecht, sondern in erheblichem Umfang auch Verfahrensverzögerungen bei anstehenden Investitionsvorhaben vorprogrammiert.

Dabei bietet die Beseitigung der gegenüber anderen Bundesländern bestehenden Rückstände die Chance, durch eine verbesserte Konzeption und genauere Zielorientierung der notwendigen Erfassungs- und Bewertungsarbeiten in erheblichem Umfang Mittel einzusparen. Die bereits angelaufenen Arbeiten, die anstehende Qualitätssicherung und die angestrebten Synergienutzungen zu anderen fachlichen Datenquellen zeigen dies bereits sehr deutlich auf. Die mit diesem Papier vorliegende weitere konzeptionelle Verfeinerung verfolgt diese Zielsetzung konsequent weiter.

Der fachlich und technisch-administrativ notwendige Mindeststandard zur Durchführung der Grunddatenerhebung, des Monitorings und der Berichte wird mit Bund und Ländern abgestimmt. Die bisher erzielten Ergebnisse wurden den bereits durchgeführten Erhebungen in Hessen zu Grunde gelegt. Es wurden Leitfäden erarbeitet, die die Methodik und den Umfang der Datenerhebung für die jeweiligen Lebensraumtypen und Arten festlegen. Sie werden kontinuierlich weiterentwickelt und auf mögliche

Einspareffekte überprüft. Die damit verbundene Beschränkung auf ein fachlich und technisch-administrativ unabdingbares Mindestmaß ist aus Sicht der Naturschutzverwaltung ausreichend, um die sich stellenden Anforderungen zu erfüllen. Weiter gehende Vorstellungen aus wissenschaftlicher Sicht werden zwar diskutiert; ihre Umsetzung ist aber aus heutiger Sicht nicht zwingend und sowohl finanziell als auch personell nicht leistbar.

1 Vorbemerkung

Im Frühjahr 2001 wurde die einheitliche Erfassung von Grunddaten zu den gemeldeten FFH-Gebieten eingeleitet. Dies hat verschiedentlich zu falschen Annahmen und Schlüssen geführt:

- Es wird argumentiert, die Gebiete hätten ohne vorherige Grunddatenerfassung nicht korrekt, d.h. in Anwendung der Vorgaben des Anhangs III (Phase 1) der FFH-RL identifiziert werden können. Dies ist nicht zutreffend, weil für die Identifikation der zu meldenden Gebiete in ausreichendem Umfang Daten und Informationen **über die Verbreitung** der Lebensraumtypen und Arten, für die Gebiete gemeldet werden müssen, vorlagen. Diese Daten erlaubten es in aller Regel auch eine relative Beurteilung und Bewertung, z.B. der Repräsentativität der einzelnen Vorkommen vorzunehmen. Die so genannte Grunddatenerhebung baut hierauf auf, verdichtet diese Daten aus dem Bereich der biologischen Landeserkundung, ergänzt sie um weitere ökologische und vor allem technisch-administrative Parameter und schafft damit die Voraussetzungen für den weiteren Vollzug der einzelnen Vorschriften der FFH-RL.
- Es wird behauptet, mit der Grunddatenerhebung in den gemeldeten FFH-Gebieten solle die Hessische Biotopkartierung (HB) abgeschafft und somit der Anspruch auf eine möglichst vollständige Erfassung der die biologische Vielfalt Hessens ausmachenden Biotope aufgegeben werden. Dies ist unzutreffend, weil die HB und die FFH-Grunddatenerfassung zwei völlig verschiedene Zielsetzungen mit unterschiedlichem Datenbedarf verfolgen. Die HB ist ein **vollzugsunabhängiges** wissenschaftliches Verfahren der biologischen Landeserkundung, das flächendeckende Informationen für die verschiedensten naturschutzfachlichen Fragestellungen liefert, z.B. für die Auswahl der FFH-Gebiete. Im weiteren Vollzug der FFH-RL, also nach Abschluss des laufenden Meldeverfahrens, kommt ihr nur noch Bedeutung für die Anwendung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Kohärenzausgleich) zu, die allerdings auf Einzelfälle beschränkt bleiben dürfte.

Die Grunddatenerhebung verfolgt im Unterschied hierzu eine Zielsetzung, die sich streng an den für die FFH-Gebiete normierten Vollzugsaufgaben der FFH-RL orientiert. Hierfür werden mit der Grunddatenerhebung weit überwiegend andere Daten ermittelt, als sie von der HB erfasst werden. Auf Grund dieser völlig unterschiedlichen Zielsetzung ist auch der Vorwurf, die HB taue entweder nichts, wenn sie die erforderlichen Daten nicht liefern könne oder aber die FFH-Grunddatenerhebung sei auf Grund der bereits durchgeführten HB überflüssig, gegenstandslos.

Anzumerken ist im Übrigen, dass sich die HB als Kartierung aller aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Lebensräume auf die gesamte Landesfläche bezieht, während die FFH-Grunddatenerhebung im Wesentlichen auf diejenigen 6,3 % der Landesfläche beschränkt bleibt, die als FFH-Gebiet gemeldet wurden.

- Es wird argumentiert, die Grunddatenerhebung werde verfrüht durchgeführt, weil noch gar nicht feststehe, ob die gemeldeten Gebiete zu Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt werden. Tatsächlich sieht die Richtlinie hierzu in Art. 4 Abs. 2 weitere Verfahrensschritte vor, die sich im Übrigen weitgehend der Einflussmöglichkeiten des Landes entziehen. Nachdem die Meldefrist aber bereits um 6 Jahre überschritten wurde (Frist: Juni 1995) und die EU-Kommission dem zu Folge nicht in die Lage versetzt war, fristgerecht die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen (Frist: Juni 1998) muss zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen und der damit verbundenen Planungsrisiken die vorläufige Schutzvorschrift des Art. 4 Abs. 5 (Verschlechterungsverbot, Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit) bereits heute angewendet werden. Ohne Grunddaten ist die Verwaltung hierzu aber nur sehr unzureichend in der Lage. Erhebliche Verfahrensverzögerungen und (vermeidbare) Gutachtenkosten wären die Folge.

Darüber hinaus verkürzt sich auf Grund des o.g. Sachverhaltes das für die Inschutznahme der Gebiete verfügbare Zeitbudget erheblich (Frist: Juni 2004). Ohne Grunddaten können aber Unterschutzstellungsverfahren nicht durchgeführt und Verträge nicht abgeschlossen werden. Auf Grund der Verfristung müssen die Arbeiten ohne weiteren Zeitverzug begonnen werden.

Auf Grund des im europäischen Maßstab nach wie vor geringen hessischen Meldeumfangs ist im Übrigen nicht damit zu rechnen, dass hessische Gebietsvorschläge in größerem Umfang nicht in die Gemeinschaftsliste übernommen werden.

2 Ziele der Grunddatenerfassung in FFH-Gebieten und abzuleitende Maßnahmen

Nach der Meldung der Gebiete entsprechend § 4 Abs. 1 FFH-RL stehen die im Folgenden aufgeführten Vollzugsaufgaben an, für die eine geeignete Daten-

grundlage beschafft werden muss. Die jeweils erforderlichen Daten sind häufig identisch. Sie müssen unabhängig davon mit welchen Mitteln der Vollzug gestaltet wird (z.B. Inschutznahme durch rechtliche, administrative oder vertragliche Instrumente) als Grundlage für ein zielgerichtetes, effizientes und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zur Verfügung stehen.

2.1 Einvernehmensherstellung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL

Nach Art. 4 Abs. 2 erstellt die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den eingereichten Vorschlägen den Entwurf der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Hiermit ist nach derzeitigem Zeitplan ab dem Jahr 2003 zu rechnen. Nachdem bei der Auswahl der vorzuschlagenden Gebiete ausschließlich fachliche Belange maßgeblich sind, besteht nach Rechtsauffassung der Landesregierung im Rahmen der Verfahrensstufe der Einvernehmensherstellung die (einzige) Gelegenheit für die Berücksichtigung der Belange Dritter im Zuge der Festlegung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um zumindest in gemeldeten Gebieten mit privatem Grundeigentum vor der Einvernehmensherstellung **förmliche** Verwaltungsverfahren durchführen zu können. Hierfür müssen im Rahmen der Grunddatenerhebung der Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele differenziert festgelegt und eine parzellenscharfe Gebietsbegrenzung ermittelt werden. Darüber hinaus müssen sonstige, die Erhaltungsziele ggf. beeinflussende Faktoren, wie z.B. Vorbelastungen durch genehmigte Grundwasserentnahmen, bestimmte Freizeitaktivitäten, emittierende Anlagen im Nahbereich der Gebiete etc. ermittelt werden, um angemessene Abwägungen durchführen zu können.

Die Ergebnisse der Grunddatenerhebung dienen in diesem Zusammenhang auch der Ergänzung und, soweit im Einzelfall notwendig, der Korrektur der offiziellen Meldedokumente (Standarddatenbögen und Gebietskarten). Es handelt sich dabei um einzelne Angaben in den Standarddatenbögen, insbesondere zu FFH-Anhangsarten oder zur exakten Größe der FFH-Lebensraumtypen. Ursache für im Detail korrekturbedürftige Angaben sind die in Hessen z.T. überalterten oder fehlenden detaillierten fachlichen Daten. Die FFH-Würdigkeit der Flächen wird mit den Datenbögen in bisher vorliegender Form allerdings hinreichend begründet und dargestellt und die Gebietsmeldung war auf Basis der zusammengetragenen Daten in ausreichendem Maße durchführbar. Für den weiteren Vollzug muss die Datenbasis jedoch erweitert und konkretisiert werden. In einem ersten Schritt müssen die Standarddatenbögen vervollständigt und ggf. auch korrigiert werden, um sie (als gerichtsfestes Material) u.a. der vorgesehenen förmlichen Anhörung im Zusammenhang mit der Einvernehmensherstellung zu Grunde legen zu können.

2.2 Inschutznahme der Gebiete nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL

Nach Art. 4, Abs. 4 sind die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bis Juni 2004 als „besondere Schutz-

gebiete“ auszuweisen. Hierfür ist zunächst die gleiche Datengrundlage wie unter 2.1 dargestellt erforderlich, d.h. auch im Detail korrekte Angaben in den Standarddatenbögen und parzellengenaue Gebietsabgrenzungskarten. Soweit möglich sollen die förmliche Anhörung vor der Einvernehmensherstellung und das Verfahren zur Inschutznahme eines Gebietes in einem Akt durchgeführt werden. Die Grunddatenerhebung muss im Übrigen im Zusammenhang mit der notwendigen Inschutznahme der gemeldeten Gebiete folgende Ergebnisse liefern:

- eine exakte Beschreibung des FFH-Gebietes (Lage und Qualität der Lebensraumtypen und Arten) einschließlich spezifischer auf die jeweiligen Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten abgestimmter Leitbilder, Erhaltungs- und Entwicklungsziele,
- spezifische Aussagen zur Schutzwürdigkeit im regionalen Kontext, zur Gefährdung und Belastung der einzelnen FFH-Lebensraumtypen und der Populationen von wertbestimmenden FFH-Arten.

Bei den Arbeiten zur Grunddatenerhebung und für den weiteren Vollzug ist das Haupterhaltungsziel vorzugeben. Es ist aus den ökologischen Anforderungen derjenigen Lebensraumtypen oder Arten abzuleiten, die für die Auswahl des Gebietes maßgeblich waren.

2.3 Erstellung von Managementplänen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL

Nach Art. 6 Abs. 1 sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete festzulegen. Hierzu sind so genannte Bewirtschaftungs-(Management-) Pläne zu erstellen und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art durchzuführen. Wie jede Maßnahmenplanung bedarf auch diese einer zuverlässigen Datengrundlage, um die notwendigen Entscheidungsprozesse durchführen zu können. Die Aufträge zur Grunddatenerhebung müssen berücksichtigen, dass die Ergebnisse so abgeliefert werden, dass die wichtigsten Managementmaßnahmen daraus abgeleitet werden können. Ergänzende Auftragsvergaben sollten die Ausnahme bleiben.

2.3.1 Planerische Einbindung

Die FFH-Grunddatenerhebung ist eine wichtige Planungsgrundlage für die Aktualisierung, Fortschreibung oder Neuaufstellung

- der Landschaftsplanung
- der Regionalpläne
- der Flächennutzungspläne
- der Regionalen Landschaftspflegekonzepte
- von Fachplanungen oder Projekten, die FFH-Belange berücksichtigen müssen (z.B. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie)

2.3.2 Steuerung der Instrumente des Gebietsmanagements

Zentrale Instrumente des in der Fläche wirksamen Gebietsmanagements sind Nutzungs- oder Pflegeverträge mit Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten, von der Behörde in Auftrag gegebene Pflegemaß-

nahmen und Investitionen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes.

In landwirtschaftlich geprägten FFH-Gebieten liefert die FFH-Grunddatenerhebung wichtige Informationen zur Umsetzung des Hessischen Landschaftspflegeprogrammes (HELP) als zentrales Management-Instrument und bereitet den Abschluss von HELP Verträgen in den FFH-Gebieten fachlich vor. Sie erfasst bereits bestehende HELP-Flächen, Flächenbelegungen ähnlicher Vertragsnaturschutzprogramme von Landkreisen und Kommunen (z.B. Stadt Wiesbaden, Stadt Frankfurt, Kreis Offenbach). Dies führt zu einer Abstimmung und Angleichung der verschiedenen Programme, hilft Doppelförderung aufzudecken und zu vermeiden und benennt ganz konkret für die ausführenden Behörden den unmittelbaren Handlungsbedarf. Alle Flächen, die künftig vorrangig für Vertragsabschlüsse in Frage kommen, werden kartografisch und tabellarisch in der FFH-Grunddatenerhebung aufgeführt. Die im Jahr 2000 erstellten Pilotverfahren in Südhessen zeigten, dass bereits während der Erstellung der Grunddatenerhebung zahlreiche HELP-Verträge als Ergebnis der engen Abstimmung zwischen Planern, Nutzern, Kommunen und Verwaltung abgeschlossen wurden.

Im Falle der Notwendigkeit von Schutzgebietsausweisungen können mit einer offensiven Vertragsnaturschutzwerbung und einem vorauslaufenden Schutzgebietsmanagement Verbotskataloge auf ein Minimum beschränkt werden. Damit werden nicht nur Entschädigungsforderungen minimiert und Konflikte weitestgehend vermieden. Auch der Verwaltungsaufwand kann kostenrelevant verringert werden.

Ähnliche Ziele werden mit dem noch in der Entwicklung befindlichen Vertragsnaturschutzprogramm Wald verfolgt.

Nicht alle Probleme werden sich in FFH-Gebieten mit Vertragsnaturschutz lösen lassen. Um den Erhaltungszustand von europaweit bedeutsamen Lebensraumtypen zu erhalten oder zu verbessern, können kleinflächig spezielle Pflegemaßnahmen (Magerrasen, nasse Quellstandorte und andere Sonderbiotope) oder die Revitalisierung ganzer Lebensräume erforderlich sein. Die Entbuschung von Magerrasen oder die Renaturierung eines Gewässers sind investive Maßnahmen des gestaltenden Naturschutzes zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Zielsetzung der FFH-RL. Ihre Planung stellt ebenfalls einen wichtigen Managementaspekt dar, der mit der FFH-Grunddatenerhebung abgedeckt werden muss. Die Ermittlung des Handlungsumfanges hat wesentliche Bedeutung für eine Lenkung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die FFH-Gebiete. Dies betrifft gleichermaßen die Optimierung des Einsatzes von Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen (auch Ökopunktekonto) Artenhilfsmaßnahmen, anderen Naturschutzinvestitionen, kommunalen Pflegemitteln, Sponsoring etc. Eine solche zielführende Planung wäre ohne die entsprechende FFH-Grunddatenerhebung verwaltungstechnisch nicht leistbar.

Die FFH-Grunddatenerhebung kann gerade im Ballungsraum Rhein-Main und in Regionen mit größeren

Bau- und Erschließungsmaßnahmen Informationen zu einem Kompensationsflächenpool liefern, der die Durchführung der jeweiligen Investitionsvorhaben mit den dazugehörigen Kompensationsverpflichtungen erheblich erleichtern wird. Auch kleinere Kommunen sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, ihre Kompensationsverpflichtungen im Rahmen der Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten in FFH-Gebieten zu erbringen. Die Grunddatenerhebung liefert die hierfür nötige fachliche Begründung.

Mit dem Gebietsmanagement von FFH-Gebieten können von Fall zu Fall private Eigentümer, Landkreise (LFN), Kommunen, Untere Naturschutzbehörden, Unternehmen (insbesondere Hessen Forst oder kommunale Forstämter), Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände usw. befasst sein. Dies trägt zwar den gegebenen Organisationsstrukturen Rechnung und ermöglicht eine flexible Handhabung. Andererseits erschwert es aber im Einzelfall die Betreuung und das Management von FFH-Gebieten. Diese Probleme entstehen insbesondere dann, wenn keine Schutzgebietsverordnung den rechtlichen Rahmen vorgibt, die Schutzziele definiert, ggf. Verbote formuliert und v.a. eindeutig die hoheitliche Zuständigkeit und die Betreuung regelt. Hier kann mit der FFH-Grunddatenerhebung (mit Infoterminen und Besprechungen vor Ort) eine zweckmäßige Aufgabenverteilung vorbereitet werden. Außerdem wird es möglich, zumindest die im Konsens regelbaren Probleme oder Konflikte anzugehen. Wie die bisherigen Erfahrungen bei der Abwicklung von Schutzwürdigkeitsgutachten für Schutzgebiete zeigen, können ca. 60 - 70 % der jeweiligen gebietstypischen Problemfälle bereits im Rahmen der FFH-Grunddatenerhebung angegangen werden.

Dies gilt allerdings nur sehr bedingt für besonders konfliktbeladene Fälle, wo harte, gegensätzlich gelagerte Interessen einen Konsens oder Kompromiss erschweren oder unmöglich machen. Für diese Fälle liefert die FFH-Grunddatenerhebung fundierte Voraussetzungen zur Erstellung sachgerechter Anordnungen oder Schutzgebietsverordnungen.

2.4 Gewährleistung des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Nach Art. 6 Abs. 2 sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu vermeiden. Hierzu sind die maßgeblichen biotischen Strukturen eines Gebietes detailliert zu erfassen und nach Bedeutung zu werten. Die bestehenden Rahmenbedingungen und die verschiedenen Einflussfaktoren müssen ermittelt werden, um die einschlägigen rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Instrumente zielgerichtet zur Anwendung bringen zu können.

Der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ nimmt beim Vollzug der FFH-RL eine zentrale Rolle ein. Demgegenüber steht der ungünstige Erhaltungszustand, den es zu vermeiden gilt (Verschlechterungsverbot). Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird über dessen Größe sowie über dessen spezifische Strukturen, Funktionen und über die typische Artenausstattung definiert. Dies bedeutet, dass vor einer Beurteilung des Erhaltungszustandes diese Parameter erhoben werden müssen.

2.5 Prüfung der Verträglichkeit von Plänen oder Projekten

Nach Art. 6 Abs. 3 müssen Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft werden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll nicht zu einem weiteren verfahrensverzögerndem und -verteuerndem Instrument ausufern. Dies bedingt aber, dass eine differenzierte gebietsbezogene Zustandsermittlung vorliegt. Daraus sind die Erhaltungsziele abzuleiten, die bestehende Belastungsfaktoren berücksichtigen müssen. Spezifisch zur Erreichung dieses Zieles ist die Festlegung von Schwellenwerten zur Beurteilung des Kriteriums der erheblichen Beeinträchtigung im Zuge der Grunddatenerhebung erforderlich. Hierdurch werden schnelle, objektive und nachprüfbar Verwaltungsentscheidungen ermöglicht.

Die Verträglichkeitsprüfung wird erforderlich, wenn Eingriffe im Bereich von FFH-Gebieten unvermeidbar sind und eine schwerwiegende, nachhaltige Beeinträchtigung eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Art zu befürchten ist. Für diese Fälle liefert die FFH-Grunddatenerhebung eine wichtige Datenbasis und Entscheidungsgrundlage.

Sehr oft ist im Vorfeld unklar, ob mit einer Baumaßnahme oder einer anderen Handlung überhaupt eine erhebliche Beeinträchtigung verbunden ist. Für die zahlreichen Fälle dieser Art bietet die FFH-Grunddatenerhebung die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage. Häufig kann so auf eine aufwendigere Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden und die Bearbeitung von Anträgen kann beschleunigt erfolgen.

Für einen effizienten Verwaltungsvollzug müssen unter der Voraussetzung, dass ein wesentlicher Bezug zu den Erhaltungszielen besteht, folgende Vorbelastungen und sonstigen Einflussfaktoren ermittelt werden:

- Erholungsdruck; vorhandene Erholungs- und Freizeiteinrichtungen;
- Art, Umfang, Besonderheiten und erkennbare Entwicklungslinien der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung;
- Sondernutzungen (z.B. Militär, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Sendemasten, Anlagen zur Energieerzeugung, Altlasten)
- Wasserrechte
- Bau-, Boden- oder sonstige Kulturdenkmale
- Verkehrsinfrastruktur

Da diese Informationen im Allgemeinen bei den verschiedenen Behörden und Dienststellen vorliegen, sind sie grundsätzlich von diesen unter Federführung des Regierungspräsidiums zu ermitteln, also nicht Bestandteil der Auftragsvergabe zur Grunddatenerhebung. Das Regierungspräsidium legt fest, ob und ggf. welcher Bezug einer potentiell relevanten Vorbelastung zu den Erhaltungszielen zu unterstellen ist. Soweit erforderlich, wird es vom HDLGN hierbei beraten. Prinzipiell ist so zu verfahren, dass nur konkret fassbare, d.h. wissenschaftlich belegte Beeinträchtigungen einbezogen werden. Dabei wird zwischen den Haupterhaltungszielen und den sonstigen Erhaltungszielen differenziert. Eine nur mittelbare, theoretisch nicht auszuschließende oder

ohne Dauerschaden absehbar vorübergehende Beeinträchtigung wird in der Regel nicht erfasst.

Zur Anwendung des nach Art. 6 Abs. 4 vorgesehenen so genannten Kohärenzausgleichs sind u.a. die Vernetzungsbeziehungen der Gebiete untereinander und zu sonstigen entwicklungsfähigen Strukturen im **Nahbereich** zu untersuchen. Dies bietet sich aber aus fachlichen Gründen nicht in jedem Fall und nicht für alle Anhang I - Lebensraumtypen und Anhang II - Arten an. Außerdem ist zu erwarten, dass sich die Notwendigkeit, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ergreifen zu müssen, nur in seltenen Einzelfällen ergeben wird. Die Ermittlung solcher Daten erfolgt daher nicht generell-abstrakt für jedes Gebiet und jede potentiell denkbare Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit der Notwendigkeit eines Kohärenzausgleichs, sondern nur im konkret anstehenden Fall. Sie ist also nicht Bestandteil der Grunddatenerhebung, sondern muss vom Verursacher, d.h. vom Vorhabensträger, im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsplanung geleistet werden.

2.6 Schätzung der Kosten nach Art. 8 FFH-RL

Nach Art. 8 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Schätzungen bezüglich einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für die zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen. Soweit Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, können diese nur aus einer exakten Zustandserfassung und -bewertung abgeleitet werden. Die Grunddatenerfassung soll die Verwaltung hierzu in die Lage versetzen.

2.7 Monitoring nach Art. 11 FFH-RL

Nach Art. 11 ist der Erhaltungszustand der im Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen sowie der in den Anhängen II und/oder IV oder Anh. V aufgeführten Arten zu überwachen. Zum Aufbau dieses Monitoring-systems ist die Ermittlung exakter Zustandsdaten, die Festlegung eines Ausgangsniveaus und eines repräsentativen Stichprobennetzes erforderlich. Die Grunddatenerfassung soll dies für die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II leisten. Nur entsprechende Ergebnisse des Monitorings können nach Art. 9 zur Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) führen.

Für die in den Anhängen IV oder V aufgeführten Arten, für die keine besonderen Schutzgebiete ausgewiesen werden, muss für die Zustandserfassung und das Monitoring eine andere Systematik entwickelt werden.

Im Einzelnen definiert die FFH-Grunddatenerhebung den Ausgangs- bzw. Referenzerhaltungszustand über die Erfassung der spezifischen Strukturen, Funktionen und Artenausstattungen. Weiterhin formuliert die Grunddatenerhebung die berichtspflichtigen Maßnahmen, die im künftigen FFH-Gebietsmanagement umgesetzt werden müssen, um einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen.

Mit dem Monitoring wird jeweils nach Abschluss der Grunddatenerhebung begonnen.

2.8 Berichtswesen nach Art. 17 FFH-RL

Nach Art. 17 berichten die Mitgliedstaaten alle 6 Jahre über die durchgeführten Maßnahmen. Den

Schwerpunkt bilden Informationen über die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1, eine Bewertung ihrer Auswirkungen und die wichtigsten Ergebnisse der in Art. 11 genannten Überwachung. Die hessische FFH-Grunddatenerhebung ist darauf ausgelegt, die Vergleichsdaten für die anstehende FFH-Berichtspflicht (auch in Form von Datenbanken) bereitzustellen. Sie ist Voraussetzung für die Erstellung der Managementpläne und gleichzeitig der Einstieg in das FFH-Monitoring.

Die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten setzt nicht nur ein funktionierendes Management der FFH-Gebiete auf der Grundlage von konkreten Managementplänen voraus. Sie bedingt auch künftig ein System des Monitoring und der Erfolgskontrolle, um den Erfolg oder Misserfolg dieser Maßnahmen zu ermitteln und der EU-Kommission zu berichten.

Die im Rahmen der Berichtspflichten und auf der Grundlage der Ergebnisse des eingerichteten Monitoring der Gebiete notwendigen Überprüfungen können auch im Rahmen einer effizienten administrativen Abwicklung der abzuschließenden Naturschutzverträge mit Grundeigentümern genutzt werden. Hat der Vertragnehmer die Ziele erfüllt und die vereinbarten Maßnahmen durchgeführt, kann die Vergütung ausgezahlt und der Vertrag fortgesetzt werden. Dieses System wird derzeit allerdings nur für Verträge mit Waldbesitzern erwogen.

Für Verträge mit Landwirten muss zwar schon auf Grund der hier geltenden europarechtlichen Vorschriften anders verfahren werden. Das auf der Basis der erhobenen Grunddaten ansetzende Monitoring ist aber im Bereich des HELF für die nach der EU-Verordnung 1257/99 vorgeschriebene Evaluierung der Agrarumweltmaßnahmen nutzbar. Die Ergebnisse der Überprüfung dienen hier insbesondere der Überprüfung der Zielgenauigkeit der vertraglich vereinbarten Maßnahmen.

2.9 Forschungsförderung nach Art. 18 FFH-RL

Nach Art. 18 haben die Mitgliedstaaten die Forschung im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie zu fördern. Die Verpflichtung zum Monitoring nach Art. 11 ist Bestandteil dieses Auftrages. Die Grunddatenerhebung liefert quasi nebenbei wesentliche Datengrundlagen für mögliche Forschungsvorhaben im Sinne der Zielsetzung der FFH-RL.

2.10 Bezug zu sonstigen Vollzugsaufgaben nach der FFH-RL

Neben den oben genannten gebietsbezogenen stehen weitere gebietsunabhängige Vollzugsaufgaben im Artenschutz an. Hierbei geht es um die in Anhang IV FFH-RL verzeichneten Arten, für die nach Art. 12 und 13 „ein strenges Schutzsystem“ einzuführen ist und um die in Anhang V verzeichneten Arten deren Nutzung nach Art. 14 ggf. zu reglementieren ist. Der Vollzug dieser Schutzvorschriften und die ggf. mögliche Nutzung der Ausnahmeregelungen des Art. 16 Abs. 1 sowie die Erfüllung der in Art. 16 Abs. 2 und 3 normierten speziellen Berichtspflichten an die EU-Kommission ist nur auf der Basis zuverlässiger Bestandsermittlungen und eines

auch diese Arten erfassenden Monitoring, wie es in Art. 11 verankert ist, möglich. Die Grunddatenerfassung in den FFH-Gebieten kann möglicherweise, soweit dies bei einzelnen Arten sinnvoll erscheint, hierzu Beiträge liefern. Insgesamt muss für diesen Bereich aber ein anderes Konzept verfolgt werden.

3 Differenzierung des Datenbedarfs

Der Datenbedarf in den Gebieten unterscheidet sich z. B. bei Wald- und sonstigen Gebieten, bei NSG und ungeschützten Gebieten etc. Auch hinsichtlich der Methodik muss differenziert werden, z.B. zwischen Lebensraumtypen und Arten. Mit der Klärung der hiermit verbundenen Fragen wird eine Arbeitsgruppe HDLGN/RP/Min beauftragt. Ziel ist, die unterschiedlichen Konstellationen durch Bildung von Fallgruppen unterschiedlichen Datenbedarfs zu ordnen.

Bestandteil des Arbeitsauftrages ist es, die vorhandenen Einsparmöglichkeiten durch Nutzbarmachung von Daten, die originär zu anderen Zwecken (z. B. Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerstrukturgütekartierung, Forsteinrichtung, Hessische Biotopkartierung, agrarstrukturelle Vorplanung, etc.) erhoben wurden, zu prüfen.

4 Prioritäten im Rahmen der Grunddatenerhebung

- Gebiete mit privatem Grundbesitz; nicht als NSG ausgewiesen (der weit überwiegende Teil der Fläche); vorwiegend landwirtschaftlich geprägt
- wie 1., vorwiegend forstwirtschaftlich geprägt
- Gebiete die von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL)
- Gebiete mit besonderes hoher Bedeutung für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL)
- alle anderen Gebiete.

Liegen zu einem Gebiet der Stufen 1 oder 2 aktuelle Daten vor, die z. B. im Zuge einer Verträglichkeitsprüfung gewonnen wurden, wird es jeweils nachrangig erfasst.

5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Trotz breiter Medienberichterstattung und z.T. offensiver Informationspolitik durch die zuständigen Behörden gibt es bei den Entscheidungsträgern vor Ort, bei Politikern, Grundstückseigentümern, Landwirten, Kommunen und Vertreter(innen) unterschiedlichster Interessen- und Nutzergruppen erhebliche Wissensdefizite und z.T. auch falsche Vorstellungen über die Auswirkungen der FFH-RL. Diese reichen von Enteignungsängsten bis hin zur Erwartung großer Mittelzuflüsse aus Brüssel.

Die FFH-Grunddatenerhebung soll daher von einem Informations- und Beteiligungsverfahren begleitet werden. Hierzu führen die Regierungspräsidien je nach den gebietspezifischen Erfordernissen mindestens zwei öffentliche Erörterungstermine vor Ort durch, um entsprechende Ängste, Vorbehalte und Wissensdefizite abzubauen. Auf diese Weise sollen auch das künftige FFH-Gebietsmanagement vermittelt und erste Ansatzpunkte für die notwendigen Maßnahmen gesucht werden.

Die Termine dienen insbesondere auch dazu, den Katalog der zu erfassenden Vorbelastungen abzustimmen. Soweit möglich, sollen die Wünsche der örtlich Betroffenen hierbei Berücksichtigung finden.

6 EDV-technische Aufbereitung

Die Umsetzung der sich aus der FFH-RL ergebenden Vollzugsaufgaben setzen die Anwendung moderner Informationstechnologien (einschließlich Luftbildauswertung, geografische Informationssysteme und GPS) voraus. Die Naturschutzverwaltung verfügt hierzu derzeit nicht über eine einsatzfähige EDV-Ausstattung. Es ist daher unabdingbar ein Konzept für die Soft- und Hardwareausstattung der an der Umsetzung beteiligten Stellen zu erstellen.

Anschrift der Verfasserin:

Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

- Oberste Naturschutzbehörde -

Hölderlinstr. 1 - 3

65187 Wiesbaden

Homepage: <http://www.mulf.hessen.de>

e-mail: p.stuehlinger@mulf.hessen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Erfassung und Handhabung der Datengrundlagen zum Vollzug der FFH-Richtlinie 230-235](#)